

**Schulverein**  
der Willi-Graf-Schule,  
Berufsbildungszentrum St. Ingbert  
des Saarpfalz-Kreises e.V.

**S a t z u n g**



Errichtet am 23. 10. 1986,  
geändert am 12. Mai 1987 und  
erneut geändert am 10. Dezember 2003

## § 1

### **Rechtsform und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Name „Schulverein der Willi-Graf-Schule, Berufsbildungszentrum St. Ingbert des Saarpfalz-Kreises (im folgenden: Schulverein St. Ingbert). Der Verein hat seinen Sitz in St. Ingbert. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht St. Ingbert eingetragen.

Nach der Eintragung führt der Verein zu seinem Namen den Zusatz e.V..

## § 2

### **Zweck des Vereins**

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung der Schule und der Schüler.

Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch

- a) Unterstützung der Schule in ihrem Aufbau und den Ausbau durch Spenden insoweit, als der Schulträger nicht zur Kostentragung beansprucht werden kann, insbesondere durch Beschaffung zusätzlicher Lehr- und Lernmittel sowie durch Bereitstellung von Prämien und Preisen.
- b) Gewährung von Zuschüssen zu schulischen Veranstaltungen,
- c) wirtschaftliche Hilfen bei Schulfahrten und sonstigen Schulveranstaltungen,
- d) Unterstützung von Veranstaltungen und Schüleraustauschprogrammen,
- e) Organisation von Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule, der Eltern- und Schülerschaft.

Das Vereinsvermögen darf nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

## § 4

### **Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein können erwerben:

- Eltern und gesetzliche Vertreter von Schülern des BBZ
- Lehrer des BBZ
- Schüler, sofern sie volljährig sind
- jede natürliche und juristische Person als Freund und Förderer des Vereins.

Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

Über Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch Austritt oder Ausschluss. Bei Verlust der Mitgliedschaft ist Einspruch innerhalb von zwei Monaten möglich, die Entscheidung trifft die Mitgliederversammlung.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Abmeldung an den Vorstand unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.

## § 5

### **Beiträge und Spenden**

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung bestimmt. Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erlischt automatisch die Mitgliedschaft.

Weitere Geldmittel für Vereinsziele werden durch Spenden von Mitgliedern und Förderern bzw. durch Überschüsse von Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen erbracht.

Die Aufnahmegebühr beträgt 0,50 EURO

## § 6

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 7

### **Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## § 8

### **Der Vorstand**

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) fünf Beisitzern,
- d) dem Schatzmeister,
- e) dem Schriftführer, zugleich Pressewart,
- f) dem amtierenden Schulleiter des BBZ St. Ingbert oder einem von diesem benannten Vertreter.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vertreten gemeinschaftlich mit dem Schriftführer den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen, er wird vom Vorsitzenden unter Bekanntmachung der Tagesordnung einberufen. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden schriftlich einberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies fordern.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder gefasst und vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird mindestens alle zwei Jahre durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung.

Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich über alle ihr nach dem Gesetz und dieser Satzung zugewiesenen Fragen:

- a) die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme des amtierenden Schulleiters,
- b) die Wahl zweier Rechnungsprüfer, die mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen haben. Sie werden auf zwei Jahre gewählt.
- c) den Rechenschaftsbericht des Vorstandes und die Berichte des Kassenwartes und der Rechnungsprüfer,
- d) die Entlastung des Vorstandes,
- e) Satzungsänderungen,
- f) die Auflösung des Vereins.

Ehrenmitglieder können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder ernannt werden. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift durch den Protokollführer zu erstellen.

Zur Satzungsänderung ist die Anwesenheit mindestens der Hälfte der Mitglieder erforderlich. Diese entscheiden mit 2/3-Mehrheit. Wird Beschlussunfähigkeit bei ordnungsgemäß einberufener Mitgliederversammlung festgestellt, ist der Vorstand berechtigt, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.

Beschlüsse werden mehrheitlich gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Wahl des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

Die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse werden durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

## § 10

### **Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller Mitglieder erfolgen. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss eine neue Versammlung einberufen werden, die mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder entscheidet. In diesem Fall muss die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Kapitals entscheiden, das ausschließlich zum Vorteil der Schule und der Schüler der Willi-Graf-Schule, Berufsbildungszentrum St. Ingbert zu verwenden ist.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Die Satzung wurde errichtet am 23. Oktober 1986, erstmals geändert am 12. Mai 1987 und erneut geändert am 10. Dezember 2003. Die geänderte Satzung tritt am 10. Dezember 2003 in Kraft.

St. Ingbert, den 10. Dezember 2003

Unterschriften der Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender .....
2. Stellvertretender  
Vorsitzender .....
3. 1. Beisitzer .....
4. 2. Beisitzer .....
5. Schatzmeister .....
6. Schriftführer .....
7. Amtierender  
Schulleiter .....